

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines , Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages.
2. Der Vertrag wird ausdrücklich ohne Erntevorbehalte bzw. sonstige Vorbehalte geschlossen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen - in jeweils neuester Fassung- gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Etwaige in mündlichen und/oder schriftlichen Erklärungen und Bestätigungen des Verkäufers oder eines Maklers oder eines Agenten früher, gleichzeitig und/oder später enthaltene Bedingungen, die von umstehenden und vorstehenden Bedingungen abweichen oder hierin nicht wiedergegeben sind, gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Gegenbestätigung unsererseits als ausgeschlossen, und zwar auch ohne gesonderten Widerspruch unsererseits; maßgebend bleiben ausschließlich der Inhalt unserer Einkaufsbestätigung und etwaiger künftig von uns schriftlich erteilter Änderungs- und/oder Ergänzungsbestätigungen sowie im Übrigen das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und Gesetz.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern, also natürlichen Personen die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## II. Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.  
Bei Lieferverzug – auch unverschuldet- und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir nach unserer Wahl ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder auf Erfüllung bestehen.  
Bei Nichterfüllung – auch unverschuldet – sind wir wahlweise berechtigt, vertragsmäßige Erfüllung oder nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder einen Deckungskauf vorzunehmen.  
Bei Schlechterfüllung sind wir wahlweise berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist, vertragsgemäße Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder einen Deckungskauf vorzunehmen.  
Wir sind jederzeit berechtigt, von einer Anspruchsgrundlage auf eine andere überzugehen. Die Regelungen unter 2. gelten sowohl für Teillieferungen als auch für den gesamten Abschluss.  
Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen verzichten wir nicht auf unsere Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden. Vorzeitige Lieferungen sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Mit der Annahme eines Teiles der bestellten Ware wird das Recht zum Rücktritt hinsichtlich der Restlieferung nicht ausgeschlossen.
2. Der Verkäufer garantiert, dass seine gelieferten Produkte gesund und handelsüblich, naturrein und ohne jegliche Zusätze sind. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware, ihre Vorprodukte oder technische Hilfsstoffe, einschließlich Aromen, nicht bestrahlt wurden, weder gentechnisch veränderte Proteine noch gentechnisch veränderte DNS enthalten. Der Verkäufer garantiert, dass das gelieferte Produkt aller in Deutschland und der EU geltenden lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen, den aktuellen Rückstandsmengen-Verordnungen, den A.I.J.N. - Werten (Code of practice) und der Kontaminanten-Verordnung entsprechen. Alle erwähnten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden in der jeweils gültigen Fassung angewandt. Der Verkäufer garantiert, dass die Verpackungsmaterialien den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen Deutschlands entsprechen.

## Fruchtsaft Bayer GmbH & Co. KG

3. Soweit nicht vor- oder nachstehend abweichende und zusätzliche Bedingungen bestimmt und in Bezug genommen sind, gelten im Übrigen beim Kauf von:
  - Lebensmitteln aller Art: die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mit den jeweiligen Artikel bzw. die jeweilige Artikelklasse betreffenden Qualitätsnormen, Deklarationsvorschriften, Leitsätze und Richtlinien für die Bundesrepublik Deutschland,
  - Frischobst und Frischgemüse: die Geschäftsbedingungen für frische essbare Gartenbauerzeugnisse (EWG)
  - Konzentrate, Säfte: die Leitsätze für Fruchtsäfte ( Süßmoste ) und die neuesten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und zwar finden jene nachrangig in Bezug genommenen Bedingungen in ihrer jeweils per Kontraktabschluss geltenden Fassung Anwendung
4. Soweit nicht anders kontrahiert, darf nur Ware der per kontraktlicher Lieferzeit jüngsten Ernte geliefert werden.
5. Jede der in der kontraktlichen Warenbeschreibung bezeichneten Eigenschaft gilt als zugesichert. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen.
6. Bei frachtfreien Lieferungen gewährleistet der Verkäufer, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die ausschließlich für den Transport von Lebensmitteln zugelassen sind und auch nur solche transportieren.
7. Bei Importwaren garantiert der Lieferant den vereinbarten Ursprung der Ware.
8. Sollten gesetzliche oder sonstige Einfuhrbeschränkungen im Käufer- oder Bestimmungsland erlassen werden, so ist der Käufer berechtigt, den Kaufvertrag zu stornieren.
9. Die Lieferung erfolgt stets, unabhängig von der vertraglich vereinbarten Liefer- und Preisparität auf Gefahr des Verkäufers. Erst die Ablieferung beim Empfänger befreit den Verkäufer von der Tragung der Versand- und Transportgefahr.

## **Fruchtsaft Bayer GmbH & Co. KG**

10. Die Anlieferung von und Verladung von Tiefkühlware hat mit – ununterbrochen – mindestens minus 18°C Kerntemperatur zu erfolgen. Der Lieferant überwacht jede Verladung von TK-Ware auch daraufhin, ob eine ausreichende Zirkulation der Kühlluft gewährleistet ist. Die Ware muss auf Euro-Paletten gepackt und eingestreckt, in stabilen, sauberen Kartons/Säcken/Fässer, deklariert gemäß den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, angeliefert bzw. übergeben werden. Bei Verladungen im Tankzug beträgt die Verladetemperatur 0°C-+2°C. Eine Vorlage eines Reinigungszertifikates ist Voraussetzung für eine Beladung. Unabhängig davon ist der Lieferant dazu verpflichtet die Sauberkeit des Tankzuges vor der Beladung zu kontrollieren. Für eventuelle Verunreinigungen und daraus resultierende Schäden, die zur Annahmeverweigerung der Ladung führen haftet der Verkäufer. Mehrkosten die durch eine Minderverladung entstehen, trägt der Verkäufer.
11. Das Liefergewicht und/oder die Liefermenge bestimmt sich nach dem Ankunfts-gewicht bzw. der Ankunfts-menge, ermittelt nach Saldierung des Voll-/Leergewichtes des eingesetzten Fahrzeuges, abzüglich des festgestellten Gewichtes der Verpackungsmittel.
12. Die Annahme von Waren -ganz gleich, ob verpackt oder unverpackt – erfolgt vorbehaltlich späterer Mengen- und Qualitätskontrollen.
13. Alle Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind auch nach Durchführung der Bestellung absolut vertraulich zu behandeln. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen auch wir.

### **III. Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise, einschließlich eventueller Steuer, Abgaben, Zölle, Frachten, Verpackung, Versicherung, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.
3. Zahlungen erfolgen in Euro, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnungen.
5. Wir können bei rückständigen Lieferungen die Zahlung vorangegangener Teillieferungen verweigern.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
7. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, über die ihm uns gegenüber zustehenden und erwachsenden Rechte und Ansprüche im Wege der Abtretung, Verpfändung oder auf andere Weise Verfügungen zugunsten Dritter zu treffen.

## **Fruchtsaft Bayer GmbH & Co. KG**

8. In Zahlungsverzug kommen wir nicht ohne Mahnung durch den Lieferanten.
9. Zahlungen bedeuten in keinem Fall Verzicht auf unser Rückrecht. Der Verkäufer verzichtet auf die Einrede, dass uns ein Mangel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

### **IV. Mängelrügen, Mängelhaftung**

1. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Ware und nach eigener Kenntnis, bzw. 14 Werktagen nach Beginn der Verarbeitung durch einen Nachkäufer, bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels, zu erheben. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 2 Jahren seit Lieferung der bestellten Ware. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Falle der Nacherfüllung um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Ablieferung an den Empfänger.
2. Beanstandete Waren nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Lieferanten an und lagern sie in seinem Namen auf seine Rechnung und seine Gefahr ein.
3. Alle mit einer Mängelrüge zusammenhängende Kosten, insbesondere Gutachterkosten und sämtliche Folgekosten trägt der Lieferant.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu, in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **V. Produkthaftung**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden oder einen Schaden an der Produktionsanlage verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

# **Fruchtsaft Bayer GmbH & Co. KG**

## **VI. Gerichtsstand**

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Zuständig für die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte auf der Basis des Gerichtsstandes Ditzingen-Heimerdingen. Nach seiner Wahl kann der Kläger eine Klage auch bei dem für den Geschäftssitz des Beklagten örtlich zuständigen Gericht erheben.

## **VII. Sonstige Vertragsbedingungen**

1. Die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung. Der Käufer und der Verkäufer werden bemüht sein, sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag hervorgehen, auf freundschaftlichem Wege, durch gütliche Einigung beizulegen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gelten die „Geschäftsbedingungen des Warenvereins der Hamburger Börse e.V.“ und dessen Schiedsgericht, unter Ausschluss der Qualitätsarbitrage.

Stand: 12.01.2009

71254 Ditzingen-Heimerdingen